

Recht für Wirtschaftswissenschaftler als didaktische Aufgabe

Prof. Dr. Bernhard Bergmans, LL.M. (LSU)

1. Einleitung

Zur wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung zählt traditionellerweise auch in der einen oder anderen Form Recht als Nebenfach. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, da die Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben sowie das Verständnis der sich hierraus ergebenden Handlungsmöglichkeiten in vielen Fällen Voraussetzung für zielführende ökonomische Entscheidungen ist.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass es über diesen Basiskonsens hinaus keine einheitliche Sichtweise dessen gibt, was im einzelnen vermittelt werden soll. Eine gewisse inhaltliche Vielfalt wäre nicht per se zu beanstanden, denn dieses Phänomen gibt es in fast allen Lehrfächern. Im Falle von Recht als Nebenfach ist diese Unterschiedlichkeit jedoch Ausdruck eines inexistenten oder verfehlten didaktischen Konzepts. Und dies ist so gravierend, dass die Sinnhaftigkeit solcher Veranstaltungen überhaupt in Frage zu stellen ist, da Sie den Besonderheiten einer sinnvollen Integration in wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge nicht gerecht werden.

Dies soll im folgenden anhand einer umfangreich vorliegenden Literatur zum Thema Recht im Nebenfach bzw. Wirtschaftsrecht mit der Zielgruppe angehender Ökonomen aufgezeigt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass diese die gängige Praxis in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen wiedergibt, zumal die zu diagnostizierenden Schwächen in diesen Publikationen sich stark ähneln.

Hiervon ausgehend wird ein eigener Vorschlag unterbreitet, wie wirtschaftsrechtliche Grundlagen differenziert in ein wirtschaftswissenschaftliches Curriculum integriert werden können und wie ein angepasstes didaktisches Konzept auf der Inhaltsebene aussehen könnte.

2. Bestandsaufnahme

Nimmt man die zahlreichen Lehr- / Lernbücher zum Thema Recht für Wirtschaftswissenschaftler¹ als Ausgangspunkt der Untersuchung, stellt sich die derzeitige Sachlage wie folgt dar:

¹ Geprüfte Bücher (alphabetisch geordnet): C. ABIG, U. PFEIFER, Wirtschaftsprivatrecht, Konstanz 2008; A. ALBRECHT U. A., Studienbuch Wirtschaftsrecht, Köln 2002; S. AUNERT-MICUS, Wirtschaftsprivatrecht, 3. Aufl., München 2008; S. AUNERT-MICUS, Wirtschaftsprivatrecht, Bd. II, München 2010; P. BÄHR,

(1) Die Autoren sprechen nur selten ausdrücklich an, welches Lehr- / Lernziel verfolgt wird und welche Kompetenzen die Studierenden erwerben sollen (s. ausführlicher unten). Meistens geht es (i. d. R. implizit) um reinen Wissenserwerb, gelegentlich werden auch Grundregeln der Methodik und Klausurtechnik vermittelt, offenbar weil in den Klausuren der Autoren auch juristische Fallbearbeitung gefordert wird.

(2) Es gibt kein einheitliches Grundverständnis darüber, welches Rechtswissen in welchem Umfang vermittelt werden soll. Jeder Lehrende wählt die Schwerpunkte, die er für angemessen hält. Da die Publikationen letztlich in erster Linie auf den Bedarf der jeweiligen Lehrenden zugeschnitten sind, ist auch die Literatur entsprechend vielfältig.

(3) Ist eine Einführung in das Wirtschaftsrecht Gegenstand der Darstellung, wird fast ausschließlich das Wirtschaftsprivatrecht behandelt. Das öffentliche Wirtschaftsrecht kommt nur dann wirklich zur Geltung, wenn ihm eine eigene Veranstaltung (bzw. Publikation) gewidmet ist. Auch das Kartellrecht sowie das Wirtschaftsstrafrecht werden sehr selten angesprochen, und überhaupt nicht behandelt werden Internationales (öffentliches) Wirtschaftsrecht, Sozialrecht und Steuerrecht (letzteres bildet allerdings einen eigenen Schwerpunkt in vielen betriebswirtschaftlichen Studiengängen).

(4) Auch die Schwerpunktsetzung im Privatrecht ist relativ einseitig und umfasst keineswegs immer alle wirtschaftsrelevanten Fragestellungen. Thematisch angesprochen werden

- i. d. R. rechtliche Grundlagen (allerdings meist sehr allgemein), Zivilrecht (BGB AT, Schuldrecht, Sachenrecht, manchmal Kreditsicherung), Handelsrecht, manchmal Gesellschaftsrecht,
- seltener gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht, Wertpapierrecht,
- noch seltener Verbraucherrecht, Insolvenzrecht, Verfahrensrecht und Internationales Privatrecht.

Grundzüge des bürgerlichen Rechts, 10. Aufl., München 2004; U. BEER, J. REESE, Besonderes Wirtschaftsrecht, Stuttgart 2002; V. BOEHME-NEßLER, A. SCHMIDT-RÖGNITZ (HG.), Wirtschaftsrecht. Basisbuch für Studium und Praxis, 2. Aufl., München 2005; S. DETTERBECK, Öffentliches Recht im Nebenfach, München 2009; S. DETTERBECK, Öffentliches Recht (früherer Titel: Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler), 7. Aufl., München 2009; T. M. ENDERS, W. HETGER, Grundzüge der betrieblichen Rechtsfragen, 4. Aufl., Stuttgart 2008; H. P. FRIES, Wirtschaftsprivatrecht. Wirtschaftsrelevante Grundzüge des Privatrechts, 2. Aufl., München 1998; E. R. FÜHRICH, Wirtschaftsprivatrecht, 9. Aufl., München 2008; H. HASSENPLUG, H. D. SCHWIND, R. MELCHIOR, Wirtschaftsrecht leicht gemacht, 2. Aufl., Verlag, Berlin 2009; K. E. HEMMER, A. WÜST, Privatrecht für BWLer, Wiwis und Steuerberater, 5. Aufl., Würzburg 2006; F. HOHMEISTER, Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts, 3. Aufl., Stuttgart 2003; C. JASCHINSKI, A. HEY, Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Rinteln 2004; W. KALLWASS, Privatrecht. Ein Basisbuch, 20. Aufl., München 2010; J. KINDL, A. FEUERBORN, Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler, Herne 2006; E. KLUNZINGER, Einführung in das bürgerliche Recht, 14. Aufl., München 2009; U. KORNBLUM, W. SCHÜNEMANN, Privatrecht für den Bachelor, 10. Aufl., Heidelberg 2008; K. W. LANGE, Basiswissen ziviles Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., München 2005; E. LOPAU, Wirtschaftsprivatrecht. Einführender Überblick, Aachen 2002; B. LOSCH, A. SCHWARTZE, Rechtswissenschaften für Gesellschaftswissenschaften, Stuttgart 2006; J. MEHRINGS, Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts. Theorie und Praxis für Wirtschaftswissenschaftler, München 2006; J. MEYER, Wirtschaftsprivatrecht. Eine Einführung, 5. Aufl., Berlin 2003; H. P. MORITZ, Recht im Nebenfach, 2. Aufl., Aachen 2001; G. POTTSCHMIDT, U. ROHR, Wirtschaftsprivatrecht für Unternehmer, 12. Aufl., München 2003; G. RING, J. SIEBECK, S. WOITZ, Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler, München 2010; B. ROHLFING, Wirtschaftsrecht 1 und 2, Wiesbaden 2005, mit Übungsbuch (2006); F. SCHNAUDER, Grundzüge des Privatrechts für den Bachelor, Heidelberg 2008; B. STECKLER, Kompendium Wirtschaftsrecht, 7. Aufl., Ludwigshafen 2009; T. TEGEN, A. REUL, A. HEIDINGER, J. TERSTEEGEN, Unternehmensrecht, München 2009; N. ULLRICH, Wirtschaftsrecht für Betriebswirte, 6. Aufl., Herne 2008; M. P. ZERRES, T. C. ZERRES, Recht für Manager, Berlin 1998.

(5) Die Themen werden nicht einheitlich gewichtet, auch der Detaillierungsgrad variiert stark. Entsprechend ist der Umfang der Werke sehr unterschiedlich: Während manche sich mit ca. 200 S. begnügen erreichen andere 600 S. und mehr².

(6) Die Darstellung folgt weitestgehend der juristischen Systematik, erscheint also in erster Linie als ein klassisches juristisches Lehrbuch in Kurzfassung, bei dem mehrere Rechtsbereiche nacheinander dargestellt werden.

(7) Die besondere, d. h. von der für Volljuristen als Zielgruppe abweichende, didaktische Aufbereitung besteht – sofern überhaupt vorhanden – darin, dass mit Beispielen, kurzen Fällen mit Lösungshinweisen, Grafiken, Tabellen, Übersichten, Checklisten, Merksätzen und / oder Wiederholungsfragen eine gewisse Praxisnähe und ‚Lernbarkeit‘ erreicht werden soll³. Außerdem wird in fast allen Werken auf Fußnoten und ausführliche Literaturhinweise verzichtet.

(8) Es erfolgt keine Differenzierung innerhalb der Zielgruppe der Wirtschaftsstudenten und keines der Bücher baut offenbar auf bereits vorhandenem Wissen auf.

3. Kritik

Der Gesamteindruck aus dieser Bestandsaufnahme ist wenig befriedigend. Denn es wird der Eindruck vermittelt, dass niemand genau weiß, welche juristische Qualifikation tatsächlich von den zukünftigen Betriebs- und Volkswirten benötigt wird, bzw. welches Wissen und welche Fertigkeiten ausgehend hiervon eigentlich vermittelt bzw. erworben werden sollen.

Was jeweils gelehrt wird, entspricht dann dem, was der jeweilig Verantwortliche für richtig hält.⁴ Das wäre dann unproblematisch, wenn die Lehrenden über eine ausreichende Qualifikation verfügten, den juristischen Qualifikationsbedarf dieser Zielgruppe einigermaßen korrekt einzuschätzen. Dies ist allerdings offenbar nicht der Fall, denn die Autoren bzw. Lehrenden sind alle Juristen⁵ und verfügen nicht (zumindest erkennbar) über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse bzw. berufspraktische Erfahrungen außerhalb des Rechtsbereichs. Sie haben also i. d. R. wenig Einblick in das Wirtschaftsleben und können sich folglich nicht hineinversetzen in das, was der angehende Ökonom tatsächlich ‚braucht‘.

Stattdessen wird eine Art ‚selektives Jura-light‘ vermittelt, bei dem die Lehrenden von dem ausgehen, was sie kennen bzw. wissen, nicht aber von dem, was die Studierenden später benötigen. Dabei entsteht der Eindruck, dass vor allem jener Stoff vermittelt wird, den die Lehrenden selbst studiert haben, was erklären würde, warum

² KLUNZINGER (2009), 600 S., POTTSCHMIDT/ROHR (2003) 450 S., MEHRINGS (2006) über 600 S., KINDL/FEUERBORN (2006) 660 S. nur für BGB AT und Schuldrecht, TEGEN U. A. (alleine für drei ‚Nebengebiete‘) 600 S.

³ KLUNZINGER (2009), Vorwort S. XII: Die Darstellung versucht, ‚den Leser durch Arbeitsanleitungen, Lernhinweise, Wiederholungs- und Verständnisfragen sowie durch Beispiele, Zusammenfassungen und graphische Mittel zum ständigen Mitarbeiten und Repetieren anzuleiten. ... Übersichten und Skizzen sollen dem Studenten helfen, die jeweiligen Lernschritte abzuschätzen und zu bewältigen, das eben Gelesene und Erlernte zu rekapitulieren und zu speichern, um ihm so durch permanente Lernkontrolle einen gesicherten Kenntnisstand als Voraussetzung für den Studien- und Ausbildungserfolg zu verschaffen.‘ AUNERT-MICUS U.A. (2008), S. v erwähnen auch eine verständliche Sprache und gute Lesbarkeit.

⁴ FRIES (1998), Vorwort S. v: Was jeweils der Autor unter den Titel Wirtschaftsprivatrecht subsumiert ist - trotz desselben Auswahlkriteriums - letztendlich Ausfluss der persönlichen Wertung und des eigenen Ermessens. HOHMEISTER (2003), S. vii wendet als Auswahlkriterium die eigene Lehrerfahrung an.

⁵ Nur bei ZERRES/ZERRES (1998) findet man eine Kombination von Jurist und Ökonom (allerdings ist das Buch auf den Marketingbereich beschränkt).

manche wirtschaftsrechtlich sehr relevante Themen, die aber keine Pflichtfächer des rechtswissenschaftlichen Studiums darstellen, nur selten behandelt werden.

Symptomatisch für diese eigentlich auf eine juristische Klientel fokussierte Herangehensweise ist dabei die immer wieder anzutreffende Zielsetzung, das (eigentlich für Wirtschaftsstudierende verfasste) Buch möge auch ‚normalen‘ Jurastudenten als Einstieg dienen: Das mag aus Vermarktungsgründen in der Tat wünschenswert sein, aber es zeigt vor allem, dass hier kein eigenständiges Verständnis für eine vollkommen andere Zielgruppe angewendet wird.

Hieraus ergibt sich meist ein Gemisch von als mehr oder weniger relevant erachteten Materien aus BGB, HGB und einigen Ergänzungen. Und es verwundert nicht, dass in dieser Denkweise immer wieder gut gemeinte, aber in casu irrelevante, nicht zielführende oder ohne Kontext kaum verständliche oder brauchbare Lernbestandteile auftauchen.⁶

Am schwersten wiegt jedoch die Kritik, dass kein Konzept erkennbar ist,

- warum die Studierenden dieses oder jenes lernen sollen, d. h. was mit dieser z. T. sehr umfangreichen Wissensmenge eigentlich erreicht werden soll, und
- wie dieses Ziel didaktisch angegangen wird, d. h. so, dass auch tatsächlich ein später verwertbarer Lernerfolg erzielt wird.

Nur wenige Autoren machen sich überhaupt Gedanken über Inhalt und Methode⁷, und didaktische Überlegungen (s. o.) betreffen vor allem formelle Aspekte der Darstellung, lassen aber andere Aspekte völlig außer Acht. Typisch ist z. B., dass das Leistungsstörungenrecht behandelt wird, bevor überhaupt in konkrete Schuldverhältnisse eingeführt wurde. Im rechtswissenschaftlichen Studium mag diese Vorgehensweise noch akzeptabel sein, da die Studierenden ausreichend Gelegenheit haben, den Stoff zu vertiefen. Bei Recht im Nebenfach ist es didaktisch jedoch nicht zielführend, diese abstrahierten Aspekte des Schuldrecht AT vor den Basiskenntnissen des Schuldrecht BT zu vermitteln.

Aus Sicht der Studierenden wird deshalb im Ergebnis der Stoff zwangsläufig als lästiges Nebenfach ‚abgearbeitet‘ werden, d. h. es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als den Stoff zu pauken, da es sich um eine Menge an Einzelinformationen handelt, die allenfalls untereinander verbunden sind (und selbst dies ist keineswegs immer der Fall), aber eben nicht mit den restlichen Studieninhalten und der zukünftigen Berufspraxis.

Langfristig bringt dies wenig. Selbst wenn gewisse juristische Kenntnisse vermittelt werden, handelt es sich dabei doch immer nur um Teilwissen, das im Ernstfall allenfalls zufällig praktische Bedeutung erlangt, sofern es vorher nicht ohnehin schon vergessen wurde, weil kein Bezug zum eigentlichen Studium hergestellt wurde. In den meisten Fällen ist das Verständnis selbst bei ausführlicher behandelten Materien jedoch zwangsläufig so begrenzt, dass auch nicht anzuraten wäre, sich hierauf zu verlassen, ohne einen Fachmann zu konsultieren. Wozu dann aber überhaupt das Fach lehren bzw. lernen?

Um diese unweigerliche Ressourcenverschwendung zu vermeiden ist ein didaktisches Konzept gefragt.

⁶ Z. B. BEER/REESE (2002), S. 181-182 führen lateinische Rechtsweisheiten auf; BOEHME-NEßLER/SCHMIDT-RÖGNITZ (2005) behandeln zwar internationales Kaufrecht, aber nicht nationales; BÄHR (2008) behandelt Mängel bei Vertragsformen (S. 233 ff), die erst später behandelt werden (S. 261 ff), oder das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (S. 352 ff) vor der Einführung ins Sachenrecht (S. 379 ff).

⁷ Als einziger Fachartikel E. Ullmann, L. HILBERT, Juristische Ausbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Studium, *WiSt* 2009, 537 - 540. S. hierzu unten Fn. 15.

4. Didaktisches Konzept

Ein umfassendes inhaltlich orientiertes didaktisches Konzept von ‚Recht für Wirtschaftswissenschaftler‘ muss ein anderes sein als jenes für das rechtswissenschaftliche Studium. Hierbei sind folgende, eng miteinander verzahnte, Elemente zu berücksichtigen

Wer?

(1) Lernende

Recht für Wirtschaftswissenschaftler muss sich nicht nur (extern) unterscheiden von Recht für Volljuristen, sondern es muss auch eine interne Differenzierung nach der jeweils betroffenen Zielgruppe der Studierenden erfolgen. Dabei ist insbesondere zu unterscheiden nach Betriebs- und Volkswirten und innerhalb der Betriebswirte noch einmal nach der angestrebten Teilspezialisierung. So dürfte es klar sein, dass ein zukünftiger Wirtschaftsprüfer andere Rechtskenntnisse benötigt als ein Vertriebsleiter oder ein Personalbetreuer.

Dem steht nicht entgegen, dass für alle eine gemeinsame Basis durch eine einheitliche Einführungsveranstaltung geschaffen wird.

(2) Lehrende

Angesichts der besonderen Zielgruppe sollten nur Lehrende zum Einsatz kommen, die über konkrete Praxiserfahrung im Wirtschafts(rechts)bereich verfügen. Sie müssen dabei keine ausgewiesenen Rechtswissenschaftler sein, sondern fachlich und didaktisch befähigt, kompetent rechtliche mit wirtschaftlichen Themen zu verknüpfen.

Was?

Die Inhalte sind grundsätzlich nach Zielgruppen zu differenzieren und entsprechend dem jeweils erreichten Wissensstand sowohl im rechts- als auch im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich im Curriculum zu platzieren (s. u. Wann?).

Je spezifischer die Zielgruppe ist, desto einfacher fällt die inhaltliche Schwerpunktsetzung. Problematisch sind allerdings die gemeinsamen Grundlagen für alle.

Dies liegt zum einen daran, dass es bisher offenbar oft nach der Einführungsveranstaltung keine weiterführende gibt, so dass hier mehr als nur Grundlagen vermittelt werden, nämlich alles, was dem Lehrenden wichtig erscheint (s. o.). Diese Herangehensweise ist jedoch zum Scheitern verurteilt, wie man anhand der Gesamtdarstellungen in den untersuchten Büchern feststellen kann (s. o.) und wie auch gelegentlich (mit Blick auf die Lehrbuchliteratur) eingestanden wird:

„Gesamtdarstellungen haben mit ihren eigenen Problemen zu kämpfen. Es kollidieren der Anspruch auf Vollständigkeit mit dem der wissenschaftlichen Durchdringung, das Bemühen um Verständlichkeit mit dem generellen Lehrbuchcharakter und die Bemühung um eine aufgelockerte Darstellung mit dem stringenten juristischen Argumentationsaufbau. Vergeblich suchen die potenziellen Nutzer seit Anbeginn der Rechtswissenschaften nach dem Werk, das alle ihre Bedürfnisse in optimaler Weise befriedigt: kommentierte, allgemein

*verständliche Vollständigkeit in aller Kürze bei gleichzeitigem, fallorientiertem Klausurtraining.*⁸

Letztendlich jedoch besteht das Problem darin, dass kein Verständnis dessen existiert, was eigentlich rechtliche Grundlagen sind, die jeder Ökonom kennen sollte. Diese Frage wird gerne mit einem pauschalen Verweis auf wirtschaftsrelevante Inhalte⁹ ‚erledigt‘, aber angesichts der Fülle dessen, was wirtschaftsrelevant ist,¹⁰ hilft dies nicht weiter.

Dieses Problem kann nur dadurch gelöst werden, dass

- eine Grundlagenveranstaltung keine Gesamtstoffvermittlung bezweckt, sondern eine Einführung darstellt, auf der weitere Veranstaltungen aufbauen, und
- ein besseres Verständnis der Ziele von Recht im Nebenfach erreicht wird (s. folgender Abschnitt).

Wozu?

Entscheidend für das didaktische Konzept ist die Frage, welches Lehr- / Lernziel angestrebt wird, d. h. was an Wissen und Fertigkeiten in welchem Maße von den (zielgruppenmäßig unterteilten) Studierenden erworben werden soll.

Diese Fragen des Kompetenzinhalts und des Kompetenzgrads werden bislang praktisch nie überhaupt nur angesprochen, geschweige denn ausführlich thematisiert. Wenn doch, treten die bereits angesprochenen Missverständnisse bzw. Undeutlichkeiten zutage.

KLUNZINGER z. B. möchte denen einen ‚*Einstieg in das bürgerliche Recht erleichtern, die zu Beginn oder im Verlauf des Studiums bzw. im Rahmen der Berufsausbildung eine Grundausbildung in Rechtswissenschaft absolvieren ... müssen*‘¹¹. Was aber bedeutet diese Formulierung?

- Was ist ein ‚*Einstieg ins bürgerliche Recht*‘? Diese Floskel kennt man auch aus dem Schrifttum, das für Volljuristen bestimmt ist, aber für diese gibt es dann auch ‚eine Weiterfahrt‘. Bei den Wirtschaftsstudierenden aber ist der Einstieg oft auch schon der Ausstieg.
- In wiefern kann das bürgerliche Recht stellvertretend für eine Grundausbildung in der gesamten ‚Rechtswissenschaft‘ stehen? Das bürgerliche Recht ist dem Laien zwar einigermaßen zugänglich, aber das alleine stellt noch keine repräsentative Grundausbildung sicher, da so insbesondere der gesamte öffentlich-rechtliche Bereich ausgenommen wird.
- Müssen Betriebs- und Volkswirte ‚Rechtswissenschaft‘ studieren oder praktisches Rechtswissen erwerben? Die meisten Autoren beantworten diese Frage halbherzig durch eine Art ‚abgespeckte Rechtswissenschaft‘. Nach BOEHME-NEßLER, SCHMIDT-RÖGNITZ¹² sollen die Studierenden vor allem lernen, ‚*wirtschaftsrechtlich zu denken*‘, da Detailwissen veränderlich sei. Das liest sich

⁸ ALBRECHT (2002), Vorwort S. 15. S. auch STECKLER (2009) als Beispiel dafür, dass man durch Beschränkung Raum schaffen kann für weitere Themen, aber gleichzeitig daran scheitert, alles behandeln zu wollen.

⁹ S. FRIES (1998), Vorwort.

¹⁰ Vgl. die vergeblichen Versuche, den Begriff ‚Wirtschaftsrecht‘ durch den Verweis auf die wirtschaftliche Relevanz der Regelungsinhalte sauber zu definieren.

¹¹ Vorwort zur 1. Aufl., S. XII.

¹² Vorwort S. V.

überzeugend, aber auch hier wird nicht geklärt, was darunter denn zu verstehen ist, und ob dieses Ziel für zukünftige Ökonomen wirklich relevant ist.

Will man ein spezifisches Ausbildungsziel konkretisieren, dann kann man sich dem zum einen dadurch nähern, dass zunächst geklärt wird, was die Studierenden nicht lernen sollen. Da diese gerade keine juristische Tätigkeit ausüben sollen (auch nicht die eines Wirtschaftsjuristen, deren Ausbildung wiederum anders gestaltet werden muss), müssen folgende Ziele ausscheiden:

- Eine Anhäufung mehr oder weniger zusammenhängender juristischer Wissens-elemente in selektiven wirtschaftsrechtlichen Teilbereichen,
- die Vermittlung einer Berufsausbildung mit juristischem Schwerpunkt,
- die Fähigkeit zur Klärung juristischer Streitfragen inkl. Erstellung von Gutachten oder Durchführung einer Beratung,
- die Fertigkeit zur juristischen Fallbearbeitung (womöglich noch mit Gutachten-technik),
- die Beherrschung juristischer Auslegungs- und Argumentationstechniken.

Positiv formuliert gilt es demnach zu definieren, welche juristische Qualifikation ein Ökonom zu welchem Zweck benötigt.

Zunächst dürfte es unzweifelhaft sein, dass in erster Linie juristisches Wissen vermittelt werden soll, aber keine genuin juristische Methodenkompetenz.¹³

Dieses Wissen soll jedoch nicht im Sinne einer ‚juristischen Bildung‘ aufbereitet werden, sondern in der Form eines entscheidungs- und handlungsbefähigenden passiven Wissens. Der Ökonom soll m. a. W. nicht in der Lage sein, juristische Entscheidungen selber zu treffen, sondern

- die rechtlichen Rahmenbedingungen, Vorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten zu kennen und verstehen,
- erkennen zu können, wann juristische Fachberatung erforderlich ist, und ein kompetenter Gesprächspartner der Rechtsberater zu sein, sowie
- ökonomische Entscheidungen zu treffen unter Berücksichtigung der gegebenen juristischen Parameter.

Bzgl. der Inhalte bedeutet dies,

- Grundprinzipien und -zusammenhänge zu vermitteln statt Details,
- theoretische Erläuterungen und Diskussionen zu vermeiden zugunsten einer praxisbezogenen Darstellung, die bei dem ansetzt, was der Studierende kennt.

Es geht also darum, Wissen über die Rechtslage zu vermitteln, ohne dieses wissenschaftlich aufzubereiten, wobei allerdings gleichzeitig das grundsätzliche Verständnis zu vermitteln ist, wie Recht funktioniert, was man erwarten kann oder nicht usw., aber nicht speziell für einzelne Fragen, sondern grundlegend für die gesamte Rechtsmaterie.

Im Ergebnis sollen also die Ökonomen eine Qualifikation erhalten, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist, d. h. die sie verstehen und später auch verwerten können.

¹³ S. im Kontrast hierzu DETTERBECK (2009), Vorwort S. v: Juristische Bücher seien zu abstrakt und deckten nur jeweils Teilgebiete ab, für Nebenfach geschriebene Bücher seien allerdings zu kursorisch. Sein Ziel ist es, prüfungsrelevantes Wissen (mit einem ausreichenden Detaillierungsgrad) und Falllösungstechnik zu vermitteln und dabei auch auf juristische Streitfragen einzugehen und Verweise auf Rechtsprechung und weiterführender Literatur zur Vertiefung zu geben.

Wie?

Die hiervoor erarbeiteten Elemente schlagen sich zwangsläufig in der Art und Weise nieder, wie diese Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.

Es sollen nämlich relevante Themen anders, zugleich aber auch andere Themen als in einem ‚echten‘ juristischen Lehrbuch für Anfangssemester behandelt werden.¹⁴ Dabei können die auch jetzt schon verwendeten formalen didaktischen Hilfsmittel (Beispiele, Merksätze, Grafiken, Praxistipps) weitgehend als geeignet weiter verwendet werden. In den Lehrbüchern kann auf Fußnoten und weiterführende Literaturhinweise verzichtet werden.

Dier hiervoor beschriebene Wissensvermittlung sollte dabei grundsätzlich anhand einer systematischen Darstellung erfolgen. Eine fallbezogene Lehre ist zwar praxisorientiert, führt aber erst bei vorhandenem Grundwissen zu einem echten Lerneffekt, so dass diese Methodik vor allem ergänzend im Rahmen von Vertiefungsveranstaltungen eingesetzt werden kann, und auch dann in erster Linie als Übung zum Erkennen der Verbindungen zwischen ökonomischer Realität und rechtlichen Regelungen, nicht zur Vermittlung von Rechtswissen.¹⁵

Entscheidend für den Lehrerfolg ist, dass die Inhalte so ausgewählt und aufbereitet werden, dass sie sich an dem orientieren, was die Lernenden kennen und verstehen: Nämlich ökonomische Gegebenheiten. Natürlich müssen juristische Zusammenhänge und Komplexitäten nicht per se vermieden werden, lerntechnisch ist es aber wichtig an das anzuknüpfen, was sonst schon bekannt ist, damit das juristische Wissen auch tatsächlich verwertbar ist und nicht losgelöst ein Eigenleben führt und letztlich unbrauchbar ist.

Für eine hieran orientierte Darstellung können z. B. folgende Konzepte Anwendung finden:

- Sie kann gemäß den betrieblichen Funktionen aufgebaut sein.¹⁶
- Sie kann sich am Lebenszyklus eines Unternehmens¹⁷ (oder ggf. auch eines Produkts z. B.) orientieren.
- Sie kann nach dem Modell typischer Geschäftsvorfälle, Arbeitsabläufe u. ä. strukturiert werden.¹⁸

¹⁴ MEHRINGS (2006), Vorwort S. 19, der dies allerdings nur in bescheidenem Maße konsequent umsetzt (z. B. bei Leistungsstörungen weniger Unmöglichkeit als Verzug und Schlechtleistung; die Vertretung von Gesellschaften wird bei der allgemeinen Stellvertretung behandelt).

¹⁵ Das Konzept der grundsätzlich ‚fallbezogenen Lehre anhand höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits in einer frühen Phase des Kontakts mit juristischen Inhalten‘ von ULLMANN/HILBERT (2009) (Fn. 7) ist nicht überzeugend: Es ist nicht erkennbar, wie hier ein systematisches Verständnis vermittelt werden kann, und dass die angegebenen Vorteile mit dieser Methodik überhaupt erreicht werden können oder zumindest besser als mit klassischer Lehre (die zur Vermeidung der erkannten möglichen Nachteile vorgeschlagenen Maßnahmen stellen das Konzept im übrigen selbst in Frage). Auch das Lernziel bleibt unklar: Eine offensichtlich angestrebte Praxisfertigkeit im Umgang speziell mit komplexen Fällen in höchstrichterlicher Rechtsprechung kann nicht ernsthaft Studienziel von Recht im Nebenfach für Ökonomen sein, da dies an der Praxiswirklichkeit vorbeigeht.

¹⁶ B. STECKLER, W. PEPELS (HRSG.), Handbuch für Rechtsfragen im Unternehmen, Bd. I. Marketingrecht, Bd. II. Einkaufsrecht, Herne 2002; HASSENPFUG U.A. (2009) (aber nicht umfassend), ZERRES/ ZERRES (1998) (nur auf das Marketing bezogen). S. auch die gelungene berufsspezifische Darstellung für Sozialberufe bei T. TRENCZEK, B. TAMMEN, W. BEHLERT, Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe, München 2008, und für Chemiker bei F. J. HENNEKE, Jura für Chemiker, Heidelberg 1998.

¹⁷ S. z. B. B. KAMINSKI, G. STRUNK, Grundlagen der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeit, Neuwied 2001.

Dieser Sichtweise wird man entgegenhalten, dass sie nicht juristisch sei und insbesondere die juristische Systematik außer acht lasse.

In der Tat handelt es sich in der Umsetzung um eine fachbezogene Querschnittsdarstellung, und diese leidet unter dem Problem, dass das Rechtssystem sich nicht an ökonomischen Funktionen oder Abläufen ausrichtet, sondern an juristischen Begriffen, Instituten und Systemen. Und um eine Querschnittsdarstellung wirklich zu verstehen muss systematisches Grundwissen vorhanden sein.

Dieses Argument kann man jedoch wie folgt (zumindest z. T.) entkräften: Die für die Querschnittsdarstellung erforderlichen systematischen Kenntnisse können zum einen in der Grundlagenveranstaltung vermittelt werden. Zum anderen aber – und dies ist entscheidend – benötigt der Ökonom diese systematische Kenntnis nur in sehr begrenztem Maße, da sein Ausbildungsziel ein anderes ist als das eines Volljuristen. Wenn nur ein praxisorientiertes Problemverständnis erforderlich ist, reicht die Kenntnis der positiven Rechtsregeln, ohne System- oder Begründungszusammenhänge zu kennen. In diesem Zusammenhang ist im Zweifel die praktische Verwertbarkeit wichtiger als das juristische System.

Bezogen auf die Lehr- / Lernbücher sollte es sich also mehr um Ratgeber mit Erläuterungen als um rechtswissenschaftliche Abhandlungen handeln. Die zahlreichen Ratgeber, die sich an Manager richten, sind insofern besser konzipiert, weil sie von Praktikern für Praktiker verfasst werden.¹⁹

Das mag dem einen oder anderen Juristen zu positivistisch erscheinen, aber dem kann man folgendes entgegenhalten:

- Eine aus dem Rechtssystem abgeleitete kritische Beurteilung der Rechtsnormen kann nicht ernsthaft Gegenstand von Recht im Nebenfach sein. Nicht einmal ein rechtswissenschaftliches Studium befähigt alle Volljuristen hierzu, wie die Praxis zeigt.
- Eine kritische Auseinandersetzung wird viel eher auf der Basis ökonomischer Rationalität, Zweckmäßigkeit oder Praktikabilität möglich sein, und dies tatsächlich durchzuführen steht selbstverständlich jedem Lehrenden offen.²⁰

Bei komplexen Materien, in denen vielfältige Rechtsnormen auf bestimmte ökonomische Sachverhalte anwendbar sind, kann eine sinnvolle Zwischenlösung darin bestehen, jeweils überblicksartig die Schnittstellen zwischen Recht und Ökonomie darzustellen, und anschließend hieran dann die Darstellung an der juristischen Systematik auszurichten (mit Rückverweisen auf die wirtschaftlichen Regelungsgegenstände).²¹

Wie viel und wann?

Zum Gesamtkonzept zählt abschließend die Frage, welche Menge an juristischen Lehrveranstaltungen bzw. juristischer Wissensvermittlung angemessen ist und wie diese im Curriculum platziert wird.

¹⁸ H. KÄß, *Recht. Eine praxisnahe Einführung*, Wiesbaden 1980, Vorwort; *„Der Leser begleitet einen Sachbearbeiter für Recht in einer mittelgroßen Pressenfabrik bei der Arbeit. Ein Geschäftsvorfall steht jeweils an der Spitze des Kapitels, das dann als juristisches Problem gelöst wird.“*

¹⁹ S. z. B. W. BRAUN, *Unternehmenshandbuch Recht*, Köln 1999.

²⁰ LOSCH/SCHWARTZE (2006) versuchen diesen Spagat (s. S. 4). Aber sie verweisen zugleich bei den Literaturhinweisen auf nicht weniger als 35 einführende Werke ohne weitere Kommentierung, und es ist nicht davon auszugehen, dass auch nur ein Leser diesen Hinweisen nachgegangen ist.

²¹ S. z. B. AHLERT/SCHRÖDER (1996) (Fn. 25).

Bei ersterer Frage muss man realistischerweise berücksichtigen, dass das Juristische trotz seiner faktischen Bedeutung ein Nebenaspekt im wirtschaftswissenschaftlichen Studium bleibt. Wünschenswert wäre als Mindestanforderung, dass neben einer Grundlagenveranstaltung (2 - 4 SWS) mindestens eine am Spezialgebiet orientierte Ergänzungs- bzw. Vertiefungsveranstaltung (2 - 4 SWS) vorgesehen ist, ggf. ergänzt um weitere Vertiefungen durch Wahlfächer.²²

Bei einem 6-semesterigen Bachelor - Studiengang sollte die Einführung im 2. - 3. Semester erfolgen, die Vertiefung im 5. - 6. Semester bzw. im 4. Semester mit der Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung im 5. - 6. Semester.²³

Auch in Master - Studiengängen sollten thematisch fokussierte ergänzende juristische Inhalte vermittelt werden, die je nach Spezialisierung auf der Grundlagenveranstaltung oder auf der Vertiefung aufbauen.

5. Fazit

Auf der Basis der vorstehenden Überlegungen wird im Anhang modellhaft ein Entwurf vorgelegt, wie ein inhaltliches Konzept für die Vermittlung juristischer Kompetenz in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen aussehen könnte. Der Fokus liegt dabei auf der Einführungsveranstaltung, beispielhaft ergänzt um die Teilbereiche Einkauf und Marketing als wichtige betriebliche Funktionen mit zahlreichen juristischen Implikationen.

Selbstverständlich sind auch andere Modelle möglich. Aber diese sollten sich an den o. g. Überlegungen orientieren.

Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass ‚Recht für Wirtschaftswissenschaftler‘ mehr ist als nur eine lästige Pflichtveranstaltung, bei der unzusammenhängendes Wissen einen schnell vergessenen Parallelkenntnisbereich ohne Aussicht auf ernsthaft operative Anwendbarkeit darstellt, sondern dass es einen ernsthaften Beitrag dazu liefert, in den Unternehmen und Verwaltungen mehr Verständnis für rechtliche Aspekte zu schaffen und mehr Kompetenz im Umgang mit diesen.

²² Letzteres gilt vor allem für Studiengänge, bei denen recht als Schwerpunktfach gewählt werden kann.

²³ Die Semesterzuordnung hängt im einzelnen natürlich von verschiedenen weiteren Faktoren ab, insbesondere der Ableistung einer Praxisphase, so dass dieser Vorschlag als Modell zu sehen ist.

Anhang: Entwurf einer inhaltlichen Strukturierung anhand von Beispielen

1. Einführung / Allgemeine Grundlagen

Eine Einführungsveranstaltung in die Grundlagen des Wirtschaftsrechts ohne Zielgruppendifferenzierung könnte folgenden Inhalt haben, wobei es in erster Linie darum geht, einen Überblick zu vermitteln, Verständnis für die Funktionsweise der Rechtsordnung zu erlangen, die juristische Denkweise zu verstehen und Grundlagenwissen für eine Vertiefungsveranstaltung zu erwerben.

1. Teil. Grundlagen des Rechts

- I. Aufgaben des Rechts
- II. Aufbau und Funktionsweise der Rechtsordnung
 - A. Staatsstrukturen
 - B. Rechtsquellen
 - C. Der Einzelne im Rechtssystem
 - D. Rechtsbereiche
- III. Rechtsanwendung und -durchsetzung
 - A. Recht und Sanktion (inkl. Verjährung)
 - B. Recht haben und bekommen (inkl. Konfliktvermeidung und außergerichtliche Streitregelung)
 - C. Umgang mit Recht und mit Juristen (wie denken/argumentieren Juristen, Unterschied Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, ökonomisches und juristisches Denken, ökonomische Rationalität vs. Juristische Gerechtigkeit)
- IV. Fazit
 - A. Notwendigkeit und Vermeidbarkeit des Rechts
 - B. Berechenbarkeit des Rechts
 - C. Eigenverantwortung, Verantwortung des Staates, Hilfe durch Dritte / Beratung

2. Teil. Rechtsgrundlagen der Wirtschaftsordnung

- A. Verfassungsrechtliche Grundlagen (Wirtschaftsverfassung, Grundrechte)
- B. Öffentliches Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht) und Privatrecht (insbes. Privatautonomie) (Grundprinzipien)
- C. Europäisches und Internationales Recht

3. Teil. Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

- I. Überblick (Wirtschaftsplanung, -lenkung, -überwachung, -steuerung, Regulierung vs. Deregulierung)
- II. Öffentliches Wirtschaftsrecht
 - A. Das Wirtschaftssystem insgesamt (insbes. Kartellrecht, Steuerrecht, Außenwirtschaftsrecht)
 - B. Einzelne Bereiche (Gewerberecht, Berufsrecht)
 - C. Einzelne Märkte (insbes. Arbeitsrecht, Kapitalmarktrecht, Finanzdienstleistungsrecht, Medienrecht, Energierecht)
- III. Soziale Sicherung
- IV. Umwelt- und Technikrecht, Arbeitsschutz
- V. Datenschutz, Geheimnisschutz, Informationsfreiheit
- VI. Sanktionsmöglichkeiten des Staates, rechtliche Handlungsmöglichkeiten gegen den Staat

4. Teil. Privatrechtliche Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

- I. Grundlagen und Überblick/Die Beteiligten
 - A. Natürliche Personen (inkl. Minder-/Volljährigkeit, wirtschaftsrechtliche Bedeutung des Verheiratetseins inkl. gleichgeschlechtlicher Partnerschaft), Gesellschaften/Körperschaften
 - B. Privatmann/Kaufmann, Verbraucher/Unternehmer
 - C. Subjektive Rechte und ihre Grenzen
 - D. Der Staat als privater Wirtschaftsagent
 - E. Bedeutung von nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Diskriminierungsverbot
- II. Vermögen und seine Nutzung
 - A. Sachenrecht
 - B. Immobilien als Vermögensgegenstand (Kauf/Verkauf, Miete, Pacht, Leasing, Bau)
 - C. Immaterielle Vermögensgegenstände (Gewerblicher Rechtsschutz / Urheberrecht, Firmenrecht, Geheimnisschutz, Lizenzen)
 - D. Eheliches Güterrecht, Erbrecht
- III. Transaktionsformen der wirtschaftlichen Betätigung (Rechtsgeschäft, Privatautonomie, Vertragsrecht, Vertragsgestaltung, handelsrechtliche Besonderheiten, internationale Verträge)
- IV. Organisationsformen der unternehmerischen Tätigkeit (Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, internationale Aspekte)
- V. Finanzierung und Absicherung der unternehmerischen Tätigkeit
 - A. Geschäftsbeziehung mit Finanzdienstleistern, insbes. Banken
 - B. Darlehensrecht, Kreditsicherung
 - C. Versicherungen
 - D. Insolvenzrecht
- VI. Verantwortung für die unternehmerische Tätigkeit (Deliktsrecht, (Wirtschafts-)strafrecht)
- VII. Schutz der Geschäftspartner und unbeteiligter Dritter (des Geschäftsverkehrs)
 - A. Schutz der Geschäftspartner (AGB-Recht, Arbeitsrecht, Verbraucherrecht, Mietrecht)
 - B. Schutz Dritter (Registrierungs-, Publikations- und Offenlegungspflichten, insbes. Handelsregister, Grundbuch, Patentregister, Rechnungslegung, Besonderheiten am Kapitalmarkt), Wettbewerbsrecht
 - C. Rechtsmissbrauch

2. Einkauf / Beschaffung

Eine Vertiefungsveranstaltung für diesen Bereich könnte sich an dem Buch von STECKLER/PEPELS²⁴ orientieren, in dem ausgehend von ökonomischen Sachlagen und Zusammenhängen die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt werden. Im einzelnen sind die Beiträge auf ihre Verständlichkeit hin zu prüfen, dies in Abhängigkeit von den Inhalten der Einführungsveranstaltung.

Auf ähnliche Weise können Lerninhalte auch für die Bereiche Personal, Organisation oder Produktion konzipiert werden. Auch hier ist die Komplexität der Rechtsregeln zwar nicht gering, aber es gibt wenig Überschneidungen, so dass die Strukturierung insgesamt nicht zu kompliziert sein dürfte.

²⁴ Bd. II (2002) (Fn. 14).

3. Marketing

Hier handelt es sich um einen sehr vielschichtigen Themenbereich, der auch in den Marketinglehrbüchern keineswegs einheitlich aufbereitet wird. Da sich rechtliche Probleme auf dem Einsatz absatzpolitischer Instrumente ergeben, erscheint es zweckmäßig, die Darstellung grundsätzlich an den Aspekten des Marketingmix und seinen jeweiligen Instrumenten auszurichten.

Da bestimmte Fragen aber häufiger oder sogar bei allen Instrumenten auftreten, sollten deren Grundlagen vor die Klammer gezogen werden, so dass im weiteren Verlauf auf diese Grundlagen verwiesen werden kann und nur noch auf Besonderheiten eingegangen werden muss.²⁵

Der nachfolgende Entwurf orientiert sich (mit Abweichungen in manchen Punkten) an AHLERT/SCHRÖDER, deren sehr gut strukturierte (wenn auch leider nicht mehr aktuelle) Darstellung bei einer Detailkonzeption auf jeden Fall berücksichtigt werden sollte.²⁶

1. Teil. Allgemeine Rechtsgrundlagen

- A. Vertragsrecht
- B. Deliktsrecht
- C. Kartellrecht (GWB)
- D. Unlauterer Wettbewerb (UWG)
- E. Informationsrecht (insbesondere Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutzrecht)
- F. Verbraucherschutz

2. Teil. Programmpolitik, Produktpolitik u. ä.

- A. Ansatzpunkte für Rechtsprobleme in diesem Marketingbereich
- B. Schutz von Innovationen, Schutzrechtsmanagement (insbes. gewerbliche Schutzrechte)
- C. Rechtliche Vorgaben bzgl. Produktdarbietung, -gestaltung, -sicherheit, -verpackung, -rücknahme usw.
- D. Haftung für diesbezügliche Pflichtverletzungen (insbes. für fehlerhafte Produkte)
- E. Rechtliche Vorgaben im Bereich der Dienstleistungen (insbes. E-commerce, Verbrauchergeschäfte)
- F. Haftung für diesbezügliche Pflichtverletzungen
- G. Rechtspflichten im Bereich des Kundendienstes
- H. Rechtliche Instrumente des Qualitätsmanagements

²⁵ S. D. AHLERT, H. SCHRÖDER, *Rechtliche Grundlagen des Marketing*, 2. Aufl., Stuttgart 1996, S. 38 - 39, die hinzufügen, dass auch andere Gliederungsmöglichkeiten bestehen, wie z. B. die Systematik nach den formalen Phasen (Planung, Realisation, Kontrolle) des absatzpolitischen Entscheidungsprozesses oder gemäß dem Lebenszyklus einer absatzpolitischen Strategie (Konzeption, Einführung, laufendes Management, Beendigung) (S. 39). Im Vergleich zur hier genutzten Systematik erscheinen sie im Detail aber verwirrend, da sie die Rechtsnormen noch stärker ‚durcheinander wirbelt‘. Am ehesten machen diese Sinn bei einer ergänzenden abschließenden Betrachtung oder einem zusätzlichen Vertiefungskurs im Marketing-Management.

²⁶ Ähnlich, aber weniger stringent in der Struktur STECKLER/PEPELS (2002), Bd. I. Noch weiter davon entfernt T. ZERRES, *Marketingrecht*, Vahlen, München 2002; ZERRES/ZERRES (1998).

3. Teil. Preispolitik, Rabattpolitik u. ä.

- A. Ansatzpunkte für Rechtsprobleme in diesem Marketingbereich
- B. Rechtliche Vorgaben im Bereich der Preispolitik und Haftung bei Verletzung
- C. Rechtliche Rahmenbedingungen der Absatzförderung
- D. Absatzkredite usw. (insbes. an Verbraucher)
- E. Möglichkeiten der Zahlungssicherung und Rechtsdurchsetzung

4. Teil. Kommunikationspolitik, Kundenbindungspolitik u. ä.

- A. Ansatzpunkte für Rechtsprobleme in diesem Marketingbereich
- B. Rechtliche Rahmenbedingungen der Werbung
- C. Rechtliche Vorgaben bzgl. der Kundenakquisition (auch im Bereich Direktmarketing)
- D. Rechtliche Rahmenbedingungen der Kundenbindung

5. Teil. Distributionspolitik

- A. Ansatzpunkte für Rechtsprobleme in diesem Marketingbereich
- B. Rechtliche Rahmenbedingungen der Lieferkonditionen i.w.S.
- C. Rechtliche Rahmenbedingungen des Direktverkaufs (inkl. E-commerce)
- D. Rechtliche Rahmenbedingungen des Einsatzes von Absatzmittlern

Abgeschlossen Januar 2010

Impressum: FH Gelsenkirchen, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10, D-45665 Recklinghausen
www.wirtschaftsrecht.fh-gelsenkirchen.de/



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)